

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/57
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/57)

20. Juni 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

5.2.1.9: Ausrichtungspfeile

Bemerkungen des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA) zu Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/42/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/42/Add.1

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

EIGA schlägt vor, im RID/ADR die vorgeschriebene Anbringung von Ausrichtungspfeilen an verschlossenen Kryo-Behältern beizubehalten und keine Anpassung an die 14. überarbeitete Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter vorzunehmen.

Zu treffende Entscheidung:

Überarbeitung des in Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/42/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/42/Add.1 vorgeschlagenen Textes für Unterabschnitt 5.2.1.9.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OCTI/RID/GT-III/2005/42 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/42 und OCTI/RID/GT-III/2005/42/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/42/Add.1

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Einführung

- 1.1 Absatz 6.2.1.3.3.4.4 des RID/ADR und Absatz 6.2.1.3.6.4.4 der 13. und 14. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften sieht vor, dass "alle Einlassöffnungen der Druckentlastungseinrichtungen (...) sich bei maximalen Füllungsbedingungen in der Dampfphase des verschlossenen Kryo-Behälters befinden (müssen) (...)".
- 1.2 Die einzige Möglichkeit der Einhaltung dieser Vorschrift besteht darin, dass der Behälter unter allen Umständen aufrecht steht. EIGA ist der Meinung, dass Ausrichtungspfeile eine wichtige Schutzmaßnahme darstellen, um sicherzustellen, dass diese Bedingung während der Beförderung und der Verwendung eingehalten wird. Deshalb sollte die Anbringung von Ausrichtungspfeilen vorgeschrieben werden.
- 1.3 EIGA ist überrascht, dass die UN-Vorschriften in dieser Art und Weise geändert worden sind, und wird für die Dezember-Tagung UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter beantragen, dass diese, wie nachstehend aufgeführt, geändert werden.

2. Antrag

5.2.1.9 erhält folgenden Wortlaut:

"5.2.1.9 Ausrichtungspfeile

5.2.1.9.1 Sofern in Absatz 5.2.1.9.2 nichts anderes vorgeschrieben ist, müssen

- zusammengesetzte Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten,
- Einzelverpackungen, die mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind, und
- offene Kryo-Behälter zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase

lesbar mit Pfeilen für die Ausrichtung des Versandstücks gekennzeichnet sein, die der nachstehenden Abbildung ähnlich sind oder die den Spezifikationen der ISO-Norm 780:1985 entsprechen. Die Ausrichtungspfeile müssen auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten des Versandstückes angebracht sein, wobei die Pfeile korrekt nach oben zeigen. Sie müssen rechtwinklig und so groß sein, dass sie entsprechend der Größe des Versandstücks deutlich sichtbar sind. Die Abbildung einer rechteckigen Abgrenzung um die Pfeile ist optional.

(Abbildung unverändert)

5.2.1.9.2 Ausrichtungspfeile sind nicht erforderlich für Versandstücke mit

- a) Druckgefäßen, ausgenommen verschlossene Kryo-Behälter;"

(Rest unverändert)

3. Begründung

3.1 *Auswirkungen auf die Sicherheit:*

Die Sicherheit bleibt erhalten, wenn der Fehler in den UN-Modellvorschriften im RID/ADR nicht wiederholt wird.

3.2 *Durchführbarkeit:*

Der Status quo wird beibehalten.

3.3 *Durchsetzbarkeit:*

Der Status quo wird beibehalten.
